

# Solar- und Photovoltaikanlagen- Richtlinie

## Marktgemeinde Rum



Solar- und Photovoltaikanlagen sind gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung je nach Größe entweder ein untergeordneter Bauteil oder eine bauliche Anlage. Gemäß § 28 Abs. (3) lit. e und f ist die Anbringung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dachfläche oder Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt, weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig.

In den vorgenannten Fällen bedarf es also keiner Baugenehmigung. Dies bedeutet aber nur, dass kein gesonderter Antrag für den Bau der Solar- oder Photovoltaikanlage gestellt werden muss. Der Bauherr ist aber für die Einhaltung aller entsprechenden Bau- und Genehmigungsvorschriften zuständig.

### **Zum Schutze des Orts- und Straßenbildes werden folgende Regelungen getroffen:**

- 1) Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern, welche eine Neigung von mehr als 22 Grad aufweisen und deren First von Ost nach West verläuft, dachparallel anzubringen.
- 2) Auf sonstigen Dächern, insbesondere Flachdächern, sollen Solar- und Photovoltaikanlagen möglichst in Dach- oder Wandflächen integriert werden.
- 3) Bei beweglichen Anlagen und bei Anlagen, deren Parallelabstand zu Dach- bzw. Wandhaut 30 cm übersteigen würde, ist zu prüfen, ob eine Situierung am Boden oder an einem anderen Standort möglich ist, der vom öffentlichen Straßenraum nicht oder erschwert einsehbar ist und diese eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes verhindert.
- 4) Sollten begleitende bauliche Maßnahmen gesetzt werden, welche dazu führen, dass die Solar- bzw. Photovoltaikanlage zu keiner Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes führt (wie z.B. eine Attika), darf der Parallelabstand bis zu max. 100 cm betragen.
- 5) Die Elemente sollten einen ausreichenden Abstand von Traufe und First (nicht im Vordachbereich) aufweisen, beim Flachdach sollte die Montage in der Dachmitte erfolgen. Bei Satteldächern darf der First nicht überragt werden.
- 6) Die Oberflächen der Solar- und Photovoltaikanlagen sind derart auszuführen, dass keine zusätzliche Blendwirkung entsteht.

Die vorgenannten Regelungen gelten ausdrücklich auch für die Anbringung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, welche gemäß § 28 Abs. (3) lit. e weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen.

Die Fertigstellung von Photovoltaikanlagen nach § 28 Abs. 3 lit. f, g und h TBO 2022 ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den betreffenden Bauplatz zu bezeichnen sowie Angaben zur Lage und Engpassleistung der Anlage in kW zu enthalten. Durch die Energieagentur Tirol wurde ein entsprechendes Formular bereitgestellt, welches die erforderlichen Meldekriterien beinhaltet, sowohl für Bürger, PV-Anlagen-Errichter als auch für die Behörden ab sofort zur Verfügung steht und unter folgender Adresse abgerufen werden kann: [www.energieagentur.tirol/anzeige-pv](http://www.energieagentur.tirol/anzeige-pv)